

Klinikum der Universität zu Köln
vertr.durch: Medfacilities GmbH
Herr A. Stehling
Gleueler Str.70

50931 Köln

Entwurf

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

571/33/3/09_377

Erlaubnis zum Entfernen von geschützten Bäumen
Ihr Antrag hier eingegangen am 10.06.2009, mein Ortstermin am: 09.09.2009,
BauAz: 63/B13/1485/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erlaubnis

Hiermit erteile ich Ihnen eine Erlaubnis gemäß § 6 (2) b der Baumschutzsatzung der Stadt Köln zum **Entfernen von: 12 Buchen, 4 Platanen, 4 Flügelnußbäumen, 14 Ahornbäumen, 8 Götterbäumen, 1 Eiche, 1 Weißdornbaum, 2 Linden, 1 Esche, 1 Eibe** auf dem **Grundstück Joseph-Stelzmann-Str.43 (Uni-Gelände/Neubau CECAD Laborgebäude), 50931 Köln**, da eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

Die Erlaubnis nach § 6 (2) b ergeht unter der Voraussetzung, dass die beantragte Nutzung nach den baurechtlichen Vorschriften zulässig ist und sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung zulässig ist. Die vorliegende Erlaubnis beinhaltet keine Entscheidung im Sinne des Baugesetzbuches.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit nach den baurechtlichen Vorschriften wird abschließend im Baugenehmigungsverfahren getroffen. **Diese Erlaubnis nach der Baumschutzsatzung ist daher erst nach Zugang des baurechtlichen Genehmigungsbescheides (63/B13/1485/2009) gültig, sofern die mir vorliegenden Bauantragsunterlagen mit der Baugenehmigung bezüglich der in Anspruch genommenen Grundfläche für das Vorhaben übereinstimmen.**

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Friedrich, Zimmer 08F53
Telefon 0221 221-24167, Telefax 0221 221-24686
E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Mi. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9

Bus Linien 150, 153, 156

S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage dieses Bescheides sind die §§ 8, 9, 45 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NW) sowie die §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 der Baumschutzsatzung in den derzeit gültigen Fassungen.

2. Auflagen

Der Zeitpunkt der Baumentfernung ist mir mindestens 3 Werktage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Als Ersatz für die Entfernung sind 86 Bäume (s. beigefügte Gehölzliste) mit Stammumfang 20 cm auf dem Grundstück zu pflanzen. Sollte Ihnen dies aus grundstücksbezogenen Gründen nicht möglich sein, bitte ich Sie, mir dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall werde ich die erforderliche Ausgleichszahlung festsetzen.

Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres durchzuführen. Die Fertigstellung der Ersatzpflanzung ist mir unaufgefordert zwecks Abnahme schriftlich anzuzeigen.

Der im Nahbereich des Bauvorhabens befindliche geschützte Baumbestand ist zu erhalten und während der Baumaßnahme nach DIN 18920 und der RAS LP-4 zu sichern.

Eine Kopie dieses Schreibens ist der ausführenden Firma auszuhändigen und auf Verlangen jedermann vorzuzeigen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Ab dem 01.11.2007 ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren gesetzlich abgeschafft worden. Als Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid steht Ihnen nunmehr lediglich die Möglichkeit der Klage offen. Sofern dieser Bescheid aus Ihrer Sicht fehlerhaft ist (z. B. wegen Ihrer Meinung nach falschen Berechnungsfaktoren) bitte ich Sie, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage

sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

4. Hinweise

Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren seit Zugang dieses Bescheids mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann jedoch auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Sofern durch das abschließend genehmigte Vorhaben von den mir vorliegenden Bauantragsunterlagen abweichende Flächen in Anspruch genommen werden, erlangt die vorliegende Erlaubnis keine Gültigkeit. Es ist erneut eine Erlaubnis zu beantragen.

Gem. § 42 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, „wild lebenden Tieren des besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Sollten also z.B. besetzte Vogelnester betroffen sein, so sind Sie nicht berechtigt den entsprechenden Baum zu fällen bzw. zu verändern. In diesem Fall möchte ich Sie bitten, sich erneut mit mir in Verbindung zu setzen.

Nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) ist es verboten, Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen. Soll ein solcher Baum gleichwohl gefällt werden, ist - neben einer Erlaubnis zum Entfernen geschützter Bäume - eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsgesetzes nach § 69 LG NW erforderlich. In diesem Fall möchte ich Sie bitten, sich erneut mit mir in Verbindung zu setzen.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich gemäß § 8 (2) BSchS nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ist ein bodenständiger Ersatzbaum zu pflanzen.

Diese Erlaubnis ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und sonstiger öffentlich rechtlicher Vorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedrich